



Anmeldung für die Vermietung einer Genossenschaftswohnung

Der / Die Unterzeichnete bewirbt sich bei der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Limmattal um eine Wohnung für die Überbauung/en in:

Albisrieden Altstetten Birmensdorf Schlieren Urdorf

Gewünschte Wohnungsrösse: 1,5-Zi. 2.0-Zi. 3.0-Zi. 4.0-Zi. 5.0-Zi.
 2.5-Zi. 3.5-Zi. 4.5-Zi. 5.5-Zi.

Auf welchen Termin wünschen Sie eine Wohnung? _____

Bitte beachten: Hundehaltung ist nicht erlaubt. Das Halten von anderen Haustieren bedarf der schriftlichen Zustimmung der GBL.

Personalien	Mietinteressent/in	Ehepartner/in oder Mitmieter/in
Name:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Strasse:	_____	_____
PLZ/Ort:	_____	_____
Telefon-Nummer:	P: _____	P: _____
	G: _____	G: _____
	Mobile: _____	Mobile: _____
Heimatort:	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____
Zivilstand:	_____	_____
Beruf:	_____	_____
Arbeitgeber:	_____	_____
Falls selbständig, Art des Betriebes:	_____	_____
Reineinkommen:	Fr. _____	Fr. _____
Reinvermögen:	Fr. _____	Fr. _____
Bisheriger Vermieter: Telefon-Nr.:	_____	_____

Seit wann sind Sie an obiger Adresse wohnhaft? _____

Grund des Wohnungswechsel: _____

Familienmitglieder: Anzahl Erwachsene _____ Anzahl Kinder _____ Alter: _____

Benötigen Sie eine Autogarage oder Autoabstellplatz? ja nein

Benötigen Sie eine Motorrad- oder Rollergerage? ja nein

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

_____ 

Orientierung für Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber

Bearbeitung des Anmeldeformulars

- Dürfen wir Sie ersuchen, uns zusammen mit dem ausgefüllten Anmeldeformular auch einen aktuellen Betriebsregisterauszug zukommen zu lassen.
- Anmeldungen welche ein Jahr oder länger zurückliegen werden ohne weitere Benachrichtigung aus der Warteliste ausgeschieden. Wer weiterhin auf der Liste der Wohnungsinteressentinnen und Wohnungsinteressenten bleiben will, muss sich selber neu anmelden.

Wohnbaukategorie

- Für den Bezug einer subventionierten Wohnung in der Stadt Zürich bzw. dem Kanton Zürich gelten Sonderregelungen. Die Vermietung einer subventionierten Wohnung kann nur erfolgen, wenn die/der Bewerber/in mindestens zwei Jahre im Kanton Zürich niedergelassen ist und die weiteren Vorschriften der Wohnbauförderung über Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Belegungsvorschriften (Wohnbauförderungsverordnung und Zweckerhaltungsreglement) eingehalten sind.

Weitere Aspekte

- Die Wohnungsvergebungen erfolgen durch die Geschäftsstelle der GBL bzw., die Genossenschaftsverwaltung.
- Für unverheiratete Personen gilt der Grundsatz, dass die GBL keine Solidarmietverträge abschliesst, d.h. der Mietvertrag lautet in solchen Fällen nur auf den Namen einer Person.
- Die Vermietung einer Wohnung erfolgt nur an Mitglieder der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Limmattal, weshalb mit dem Zustandekommen eines solchen Mietvertrages auch die Genossenschaftsmitgliedschaft zu erwerben ist. Der einmalig zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.– (à fonds perdu) und ist nach der Zuteilung einer Wohnung zu entrichten.
- Die Mieterin bzw. der Mieter einer Genossenschaftswohnung der GBL ist verpflichtet, verzinsliche Genossenschaftsanteilscheine zu übernehmen. Diese variieren je nach Grösse und Art der Wohnung von Fr. 3 000.– bis Fr. 10 000.–.

Diese Anteilscheine werden nach Beschluss der Generalversammlung verzinst. Die Verzinsung einbezahlter Anteilscheine erfolgt auf den Beginn des der Einzahlung folgenden Kalenderhalbjahres. Als verzinslicher Betrag gelten jeweils nur voll einbezahlte Fr. 100.–.

Für die Kündigung der Anteilscheine, Veräusserung oder Verpfändung derselben, sind die Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten massgebend.

Bitte beachten Sie, dass die GBL aus administrativen und teilweise rechtlichen Gründen die Finanzierung der Anteilscheine durch Dritte nicht kennt. Im Bedarfsfall suchen Sie daher rechtzeitig das Gespräch mit unserer Mieteradministration, dass eine gangbare Lösung gefunden werden kann.

- Kleintiere wie Hamster, Kanarienvögel, Zierfische und dgl. dürfen in den Wohnungen gehalten werden, soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und zu keinen Beanstandungen führen.

Das Halten von grösseren Haustieren wie Katzen, Papageien usw. bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Keine Bewilligung wird für das Halten von Hunden sowie von geschützten Wildtieren und von durch das Artenschutzabkommen unter Schutz stehenden Tieren erteilt.

- Statuten, Mietvertrag und Hausordnung sind für alle Mieterinnen und Mieter einer Genossenschaftswohnung verbindlich. Die entsprechenden Unterlagen werden mit der Mietvertragsausfertigung abgegeben.